

**Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen
Vom 29. Oktober 2012**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V s. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für M-V vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen am 29. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen (Feuerwehr) bei Bränden und öffentlichen Notständen ist für den Geschädigten gebührenfrei. In anderen Fällen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr ist gebührenpflichtig. Gebühren werden auch für Einsätze erhoben, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

(2) In den Fällen nach § 1 Absatz 2 ist gebührenpflichtig, wer den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge sowie der Geräte nach Stundensätzen zugrunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr.

(2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Bei Einsätzen von mehr als dreißig Minuten, ist der volle Gebührensatz zu zahlen.

(3) Beim Einsatz von Fahrzeugen wird für die beiden ersten Stunden die volle Gebühr, für jede weitere Stunde die halbe Gebühr nach § 4 berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen je Stunde und Einsatz für

1. Personal		5,00 €
2. Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung, einschließlich Geräte		
2.1. Einsatzleitwagen	ELW 1	60,00 €
2.2. Tanklöschfahrzeug	TLF 16	345,00 €
2.3. Löschgruppenfahrzeug	LF 16	195,00 €
2.4. Drehleiter	DL	200,00 €
2.5. Rüstwagen	RW	475,00 €

(2) In den Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2 sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und die Benutzung der mitgeführten Geräte enthalten.

(3) Die Kosten für den Einsatz verbrauchter Materialien, für fremde Fahrzeuge und Geräte sowie für die Schlauchreinigung werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten. Sie werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10 von Hundert Verwaltungskosten berechnet.

(4) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzungen, mindestens jedoch 300,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Kostenpflicht, Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Einsatzes der Feuerwehr, auch wenn es nicht zu einer Hilfeleistung kommt.

(2) Gebührenpflichtige Leistungen können von einer Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr und der Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Gebühren und Kosten werden drei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Haftung

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für andere Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen vom 11.12.1995 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den 29. Oktober 2012

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)